

Änderung BFR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 21.10.2016 beschlossen:

Die „RICHTLINIEN DER ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATSKAMMER FÜR DIE BUCHFÜHRUNG UND KASSAGEBARUNG DER NOTARE (BFR 1999) vom 8.6.1999“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„RICHTLINIEN DER ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATSKAMMER FÜR DIE BUCHFÜHRUNG UND KASSAGEBARUNG DER NOTARE (BFR 1999) vom 8.6.1999 idF 21.10.2016“
2. Folgender Punkt 14a. wird eingefügt:
„14a. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
3. In Artikel II wird folgender Punkt 18. angefügt:
„18. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 30.11.2016 und bekanntgemacht in der NZ 2016, S. 476 (Ausgabe Dezember 2016).]